

Compliance

November 2017

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



Aufmacher

„Das Haftungsrisiko steigt mit den Befugnissen des Compliance Officers“

Compliance Officer bewegen sich beim Handling von Compliance-Fällen häufig auf dünnem Eis. Welchen Risiken sie ausgesetzt sind, bei Compliance-Fehlern in Anspruch genommen zu werden, erläutert Michael Unglaub.

Praxis



Interessenkonflikte managen und vermeiden

Interessenkonflikte in Aufsichtsrat und Vorstand zu vermeiden oder – sofern diese unvermeidlich sind – zu managen, ist eine Herausforderung, weiß Peter Zawilla.

3 Abgasskandal treibt Compliance voran

Praxis



„Compliance-Verantwortliche sind heute vermutlich unglaubliche Multitalente“

Olaf Kirchhoff ist seit über 10 Jahren Chief Compliance Officer der Mitutoyo Europe GmbH. Wie sich die Compliance-Landschaft in dieser Zeit verändert hat, beschreibt er in unserem Interview.

International



Warum Compliance in der DACH-Region unentbehrlich ist

Die unternehmenseigene Compliance muss neu auftretende Risiken zeitnah und präzise diagnostizieren und die Ausbildung der Mitarbeitenden entsprechend ausrichten. Hierüber informieren Prof. Dr. Patrick L. Krauskopf und Dr. Fabio Babey.

Veranstaltungen

14.11., Frankfurt | **20. Euro Finance Week – Compliance Forum**

21.11., Frankfurt | **Workshop Compliance-Praxis: Aktuelle Herausforderungen für Compliance Officer**

24.11., Frankfurt | **Praxisseminar zum neuen Datenschutzrecht**

08.12., München | **Gestaltung von Compliance-Management nach internationalen Standards (ISO 19600, ISO 37001)**



„Das Haftungsrisiko steigt mit den Befugnissen des Compliance Officers“

Compliance Officer bewegen sich beim Handling von Compliance-Fällen häufig auf dünnem Eis. Welchen Risiken sie ausgesetzt sind, bei Compliance-Fehlern in Anspruch genommen zu werden, erläutert Michael Unglaub.

» Wofür haften Compliance Officer in der Regel?

« Der Umfang der Haftung eines Compliance Officers bestimmt sich danach, welche konkreten Pflichten ihm seitens des Unternehmens übertragen wurden. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass mit Umfang der Aufgaben und Befugnisse eines Compliance Officers zwangsläufig auch dessen Haftungsrisiko steigt. Dies wurde auch durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. Juli 2009 hinsichtlich der strafrechtlichen Haftung des Compliance Officers deutlich. Wie der Pflichtenkreis inhaltlich ausgestaltet ist, ist im konkreten Einzelfall zu bestimmen.

» Wieweit geht die Garantenpflicht des Compliance Officers zur Unterbindung von Straftaten in seinem Unternehmen?

« Auch hier ist maßgeblich, welcher Pflichtenkreis dem Compliance Officer übertragen wurde. Der BGH hat in oben genannter Entscheidung festgestellt, dass den Leiter der Innenrevision einer öffentlich-rechtlichen Anstalt eine Garantenpflicht treffen kann, betrügerische Abrechnungen zu unterbinden. In einem obiter dictum hat das Gericht auch Bezug auf den Pflichtenkreis und strafrechtliche Haftung eines Compliance Officers genommen. Der BGH geht davon aus, dass die Aufgaben des Compliance Officers die Verhinderung von Rechtsverstößen sei, insbesondere auch Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden und diesem erhebliche Haftungsrisiken oder Reputationsverlust bringen können. Daher treffe ihn regelmäßig strafrechtlich eine Garantenpflicht i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB, Straftaten von Unternehmensangehörigen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens stehen, zu verhindern. Im Rahmen der Besprechung des Urteils wurde seitens der Literatur auch hier die Grenze gezogen, dass die Garantenpflicht nur jenen Compliance Officer treffen soll, dessen zentrale Aufgabe es ist, Rechtsverstöße und insbesondere Straftaten zu vermeiden.

„Maßgeblich ist, welcher Pflichtenkreis dem Compliance Officer übertragen wurde.“

» Wenn Compliance-Fehler zur Haftung des Unternehmens führen, inwieweit droht dann dem Compliance Officer der Regress im Rahmen der Innenhaftung?



Michael Unglaub ist Manager Financial Lines bei AIG in der Direktion für Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main. Er leitet den Bereich Industriekunden für die Regionen Deutschland, Österreich und Schweiz. Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Sparten Haftpflicht, D&O sowie Vertrauensschadenversicherung (VSV). Zudem ist er Mitglied der Arbeitsgruppen D&O und VSV beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in Berlin.

« Sollte dem Unternehmen ein Schaden entstanden sein, der auch auf einer Pflichtverletzung des Compliance Officers beruht, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Inanspruchnahme. Die zivilrechtliche Haftung selbst bemisst sich nach der konkreten Stellung des Compliance Officers innerhalb des Unternehmens und insbesondere seines Aufgabenbereiches. Sie ist daher einzelfallabhängig. Für die Haftung des Compliance Officers ist damit maßgeblich, welche Rolle ihm seitens des Unternehmens übertragen wurde. Sollte der Compliance Officer als Angestellter bzw. leitender Angestellter in einem Beschäftigungsverhältnis zu dem Unternehmen stehen, wird in der Literatur vertreten, dass sich seine zivilrechtliche Haftung nach dem im Arbeitsverhältnis maßgebenden dreistufigen Haftungsmodell bemisst, da gesetzliche Sonderregelungen fehlen.

» Wie schätzen Sie die „Gefahr“ ein, dass die Aufsichtspflicht aus § 130 OWiG in Verbindung mit § 9 OWiG auch für den Compliance Officer gilt?

« Soweit ersichtlich, ist die Frage, ob ein Compliance Officer über § 130 I, II Nr. 2 OWiG Adressat eines Bußgeldes werden kann, bislang in der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden. In der juristischen Literatur wird eine Ahndbarkeit von „Compliance-Officern“ ohne weitere Begründung jedoch mitunter angenommen. Gemäß § 9 II Nr. 2 OWiG können Bußgelder auch solchen Personen auferlegt werden, die seitens der Geschäftsführung beauftragt worden sind, Aufgaben wahrzunehmen, die dem „Inhaber des Betriebes obliegen“. Diese sind verpflichtet, das Unternehmen so zu leiten, dass es sich im Außenverhältnis rechtmäßig verhält. Darüber hinaus ist es jedoch auch im Rahmen des § 9 II Nr. 2 OWiG stets erforderlich, dass der Betroffene die ihm übertragenen Aufgaben „in eigener Verantwortung“ wahrnimmt. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, ob eine mögliche Weisungsgebundenheit eines Compliance Officers die Voraussetzung der „eigenen Verantwortung“ noch erfüllt. Dieses Thema ist meines Erachtens noch nicht geklärt.

» Wie können Compliance Officer sich gegen diese Fallstricke schützen?

« Ein Versicherungsprodukt, das ausschließlich Versicherungsschutz für Compliance Officer bietet, ist in den Sparten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung oder Spezialstrafrechtsschutz mittels eines eigenständigen Vertrages nicht üblich. Es gibt jedoch eine ganze Reihe von Versicherungslösungen für Unternehmen, die bei Compliance-relevanten Vorfällen Versicherungsschutz bieten – zumeist sind diese Versicherungen aus dem Segment der Vermögensschadenversicherungen bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen. Ich denke hier

„Die Frage ist, ob trotz Weisungsgebundenheit eines CO die Voraussetzung der „eigenen Verantwortung“ noch erfüllt ist.“

insbesondere an die D&O Versicherung, die Spezialstrafrechtsschutzversicherung, die Cyber-Versicherung und auch an die Vertrauensschadenversicherung. Über diese Versicherungen des Unternehmens kann auch der Compliance Officer (un)mittelbar geschützt werden. Versicherungsprodukte unterliegen in Bezug auf den Versicherungsumfang einem dynamischen Prozess. In den meisten Bedingungenwerken der D&O-Versicherung ist beispielsweise sehr schnell nach dem oben aufgeführten BGH-Urteil eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Compliance Officer bzw. Compliance-Beauftragte vorgenommen worden. chk

Treffen Sie Michael Unglaub als Referenten zum Thema „D&O, Vertrauensschutz, Strafrechtsschutz – Was Compliance Officer im Handling von Compliance-Fällen beachten sollten“ beim **Workshop Compliance-Praxis** am 21. November 2017 in Frankfurt.

Abgasskandal treibt Compliance voran

Am Ende des Tages werde der Abgasskandal der Treiber von Compliance schlechthin sein, lautet die These von Prof. Dr. Peter Fissenewert. Dass gerade dieser Tiefschlag in Sachen Compliance ein solches Potenzial mitbringen soll, erscheint auf den ersten Blick unglaublich.



Manipulierte Dieselfahrzeuge haben einen der größten Compliance-Skandale ausgelöst.

Die „Dieselgate“ beschäftigt die deutsche Wirtschaft, Politik und Gesellschaft seit nunmehr zwei Jahren. Die Enthüllung, dass die VW AG Abgasreinrichtungen in den Abgassystemen ihrer Fahrzeuge verwendete, löste eine Lawine immer neuer Skandale aus, die eine komplette Branche in die Krise stürzte. Die Reaktion der Automobilindustrie gibt bisher wenig Grund zur Hoffnung, dass der Skandal der Compliance-Kultur einen Schub geben könnte: „Im Moment scheint es so, als stünden sich alle unversöhnlich gegenüber. Die Automobilindustrie – zumindest in Deutschland – zeigt spürbar

wenig Reue, sondern empört sich sogar über die Aufregung in der Bevölkerung und über Vorverurteilungen und beruft sich auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung, anstatt für bedingungslose Aufklärung zu sorgen“, fasst Prof. Dr. Peter Fissenewert die aktuelle Situation zusammen.

Doch Fissenewert ist zuversichtlich, dass der Automobilskandal mittelfristig zu einer besseren Compliance führen wird. Denn kein Automobilkonzern könne es sich mehr leisten, etwa Zulieferer zu beauftragen, die ihrerseits keine Compliance haben. Wettbewerbsfähig seien daher in Zukunft

nur noch diejenigen Zulieferer, die sich neu – also compliant – aufstellen.

Fissenewert fordert jedoch zugleich dazu auf, auch Managern, die einen Fehler begangen haben, eine zweite Chance einzuräumen: „Es ist fatal, wenn ein ansonsten über jeden Zweifel erhabener Manager entlassen werden muss. Dies schadet am Ende dem Unternehmen und der Allgemeinheit.“ Die „vielgescholtenen“ Amerikaner seien da viel souveräner.

„Absurd“ sei hingegen, dass Amerikaner und Briten deutsche Konzerne und deren Manager in Regress nehmen könnten, uns Deutschen aber diese Handhabe weitgehend fehle. „Der Automobilskandal muss auch die Diskussion über ein Unternehmensstrafrecht beleben“, so Fissenewert.

chk

Als Leser der Online-Zeitschrift Compliance erhalten Sie [hier](#) exklusiv den Zugang zum vollständigen Beitrag von Prof. Dr. Peter Fissenewert im Compliance-Berater, Ausgabe Oktober 2017.



IDW VERLAG GMBH

Bankbilanz: Bewerten. Beurteilen. Bestätigen.



Die Bilanzierung von Banken und Finanzdienstleistungsinstituten unterliegt einer Vielzahl spezieller Bestimmungen. Das *Handbuch Bankbilanz* stellt diese **institutsspezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen** umfassend dar.

Die 7. Auflage des *Handbuch Bankbilanz* wurde an die **aktuelle Rechtsprechung** angepasst und sämtliche aktuellen Bilanzierungsthemen und HGB-Änderungen wurden berücksichtigt. Wichtige Neuerungen zur Voraufgabe sind im Text durch Randstriche gekennzeichnet.

Folgende Inhalte wurden neu aufgenommen:

- Bilanzierung von Kreditderivaten
- Restrukturierung von Kreditbeziehungen
- Wirtschaftliches Eigentum bei Pensions- und Wertpapierleihgeschäften
- BilRUG

Das *Handbuch Bankbilanz* ist ein einzigartiges, **umfassend kommentiertes Nachschlagewerk** für den Bilanz-Praktiker. Es liefert Antworten auf alle wesentlichen branchen- und institutsspezifischen Fragestellungen.

Ihr Zusatznutzen: Käufer der Buchausgabe erhalten über einen Freischalt-Code Zugriff auf die **Online-Ausgabe** des Handbuchs.

Scharpf/Schaber // Bilanzierung, Bewertung und Prüfung // 7., aktualisierte und erweiterte Auflage // Dezember 2017 // 1.500 Seiten // Hardcover // mit Online-Zugang

SHOP.IDW-VERLAG.DE/11781

Handbuch Bankbilanz € 159,-

17/110

Telefon: 0211 4561-222 ■ Fax: 0211 4561-206 ■ E-Mail: service@idw-verlag.de
IDW Verlag GmbH ■ Tersteegenstraße 14 ■ 40474 Düsseldorf ■ idw-verlag.de

Interessenkonflikte managen und vermeiden

Interessenkonflikte in Aufsichtsrat und Vorstand zu vermeiden oder – sofern diese unvermeidlich sind – zu managen, ist eine Herausforderung, weiß Peter Zawilla. Zentraler Dreh- und Angelpunkt sei dabei der proaktive Umgang mit Interessenkonflikten auch als einem wesentlichen Aspekt der Compliance-Kultur des Unternehmens.

Gerade durch die Vermeidung von Interessenkonflikten können sowohl Vorstand als auch Aufsichtsorgan im Sinne ihrer Vorbildfunktion ein positives Signal durch das Verhalten aller Organmitglieder in die Belegschaft hinein vermitteln – sowie sogar auch gegenüber den Kunden bzw. Anteilseignern,“ erklärt Peter Zawilla.

Es müsse daher im Interesse eines jeden Vorstands- und Aufsichtsorganmitglieds liegen, bei seinem Handeln insgesamt sowie bei der Pflege von zwischenmenschlichen Beziehungen im Kontext seiner Organtätigkeit sorgfältig und frühzeitig zu erwägen, welche möglichen Angriffsflächen aus dem eigenen Handeln resultieren oder von dritter Seite auch nur unterstellt werden können. Gleiches gelte aber auch für die andere Konstellation, dass man selbst als Organmitglied einen Dritten durch sein Handeln – und sei es auch nur

se angreifbar gemacht haben oder birgt mein Handeln mögliche (Reputations-)Risiken für das Unternehmen und/oder für mich selbst?

Zawilla hebt außerdem die Bedeutung von Transparenz besonders hervor: „Transparenz hilft (fast) immer. Sachverhalte wie beispielsweise die Annahme oder Vergabe von Zuwendungen, die kritisch bewertet werden können, sollten von Beginn an transparent gemacht werden, damit erst gar nicht der Eindruck entstehen kann, dass man diese ‚heimlich‘ durchführen wollte.“

Selbstverständlich sei aber auch bei der Offenlegung von möglichen Interessenkonflikten stets sorgfältig zu prüfen, inwieweit der entsprechende Sachverhalt noch rechtlich und/oder ethisch-moralisch zulässig und vertretbar ist. Im Zweifel sollte dann nach Abwägung der relevanten Aspekte auch im Sinne einer (persönlichen) Risikovermei-



Peter Zawilla

Peter Zawilla ist geschäftsführender Gesellschafter der FMS Fraud & Compliance Management Services GmbH, Bielefeld, Gründungsmitglied im PRECRIME NETWORK-Spezialistennetzwerk sowie Fachbuchherausgeber und -autor.

Mögliche Formen von Interessenkonflikten



unbewusst – in eine möglicherweise kritische Situation oder in Verlegenheit sowie Erklärungsnot bringen kann.

In der Praxis können sowohl einzelfallbezogene als auch dauerhafte Interessenkonflikte nahezu überall im Geschäftsleben vorkommen (siehe Abbildung: „Mögliche Formen von Interessenkonflikten“).

Als mögliche Leitlinie schlägt Zawilla die folgenden Fragestellungen vor:

- Ist meine Handlung gesetzlich erlaubt und entspricht sie dem Ethik- und Verhaltenskodex (sowie weiteren Richtlinien) des Unternehmens?
- Habe ich das „Gefühl“, dass meine Handlung richtig ist und kann ich dies auch begründen?
- Könnte ich meine Handlungsweise gegenüber anderen im Unternehmen oder Dritten erläutern und verteidigen/rechtfertigen, wenn ich später hierzu befragt werde?
- Könnte ich mich wegen dieser Handlungswei-

zung darauf verzichten werden, Zuwendungen anzunehmen oder zu vergeben oder ein Geschäft abzuschließen.

„In letzter Konsequenz geht es aber immer darum, sich als Einzelperson nicht angreifbar zu machen“, so Zawilla. Dabei sollte stets der Grundsatz gelten, in eigenem Interesse lieber einmal zu viel als einmal zu wenig nachzufragen (Ist das erlaubt? Wo steht das?) und die Antwort auch tatsächlich nachzuprüfen anstatt einfach „nur“ zu vertrauen.

chk

Treffen Sie Peter Zawilla als Referenten zum Thema „Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsrat und Vorstand – Compliance-Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Aufsicht und Leitung“ beim **Workshop Compliance-Praxis** am 21. November 2017 in Frankfurt.

Definition Interessenkonflikt

Interessenkonflikte sind Gegebenheiten, die ein Risiko dafür schaffen, dass professionelles Urteilsvermögen oder Handeln, das sich auf ein primäres (Unternehmens-)Interesse bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst wird. Ein Interessenkonflikt liegt dabei bereits vor, wenn das Risiko der Beeinflussung besteht und nicht erst, wenn eine solche Beeinflussung tatsächlich auch stattgefunden hat. Sekundäre Interessen müssen dabei nicht materieller oder speziell finanzieller Art sein. Ein ganz wesentliches Kriterium für einen relevanten Interessenkonflikt ist die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Betroffenen in seiner Entscheidungsfindung.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153,

E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Unter Mitwirkung von CAD-Institut für Compliance, Arbeitsrecht und Datenschutz

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Iris Biesinger, Telefon: 069 7595-2713,
E-Mail: iris.biesinger@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH,
KPMG AG, SAI Global

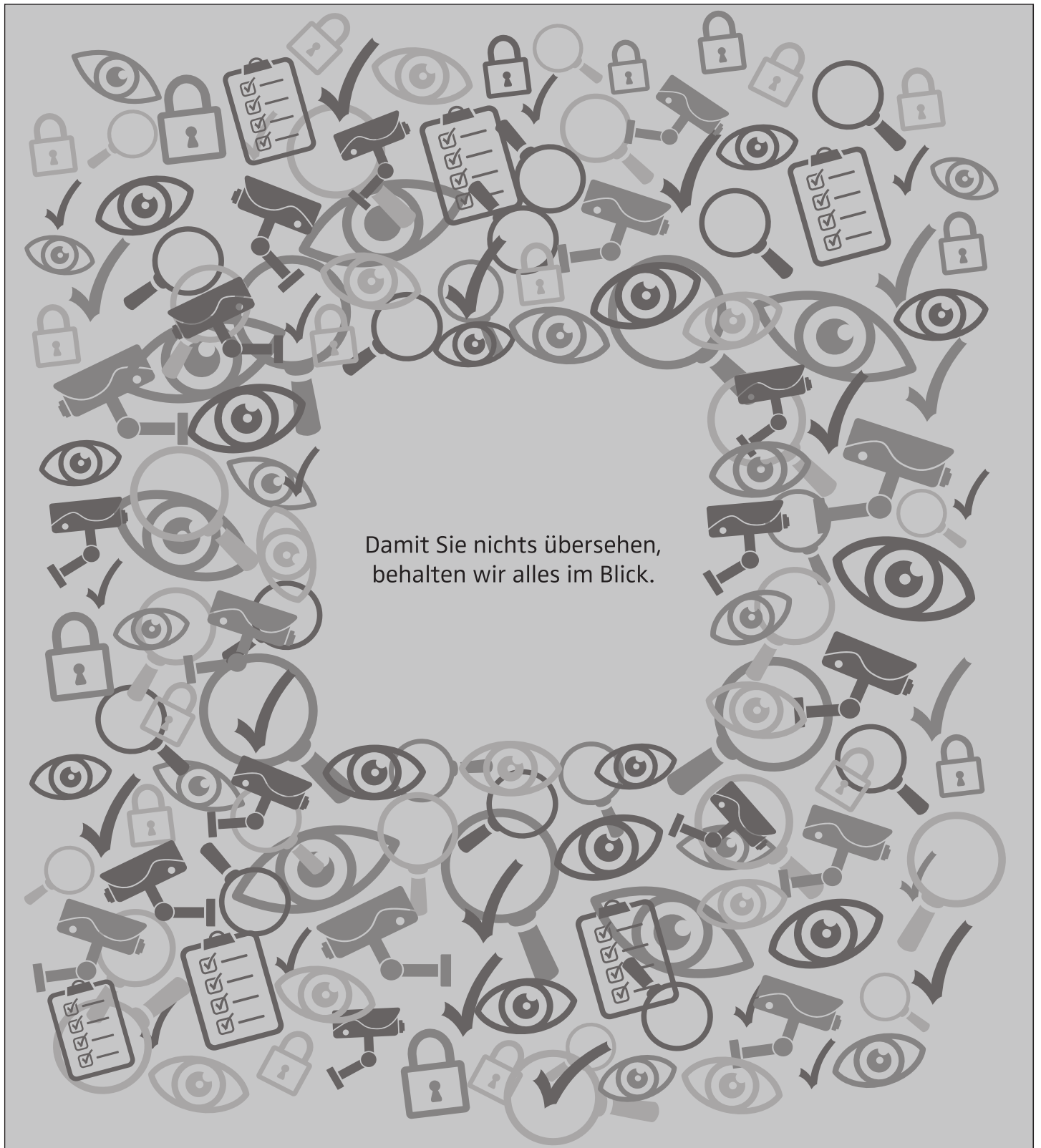
Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Bemeis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Adam Opel AG; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, Ratiodata GmbH; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Grafisches Atelier, Deutscher Fachverlag GmbH

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.



Damit Sie nichts übersehen,
behalten wir alles im Blick.

Unsere Compliance-Experten sind hoch spezialisiert und praxiserfahren. Wenn es um interne Untersuchungen, Compliance-Trainings, Richtlinien, Handling von Compliance-Fällen, Interaktion mit Behörden und die Implementierung sowie die Prüfung von Compliance-Management-Systemen geht, können Sie immer auf uns zählen: BEITEN BURKHARDT.

An Ihrer Seite für die umfassende und internationale Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Mit rund 280 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an acht Standorten in Deutschland, Belgien, Russland sowie China.

„Compliance-Verantwortliche sind heute vermutlich unglaubliche Multitalente“

Olaf Kirchhoff ist seit über 10 Jahren Chief Compliance Officer der Mitutoyo Europe GmbH. Wie sich die Compliance-Landschaft in dieser Zeit verändert hat und wo heute die Schwerpunkte der Arbeit von Compliance Officern liegen, beschreibt er in unserem Interview.



Multitalent Compliance Officer: Ständig am Ball und bestens informiert, um die rechtlichen Entwicklungen und deren Auswirkungen früh zu erblicken.

» Sie sind bereits seit zehn Jahren für das Thema Compliance in Ihrem Unternehmen verantwortlich. Was hat sich in dieser Zeit vor allem verändert in Sachen Compliance?

« Compliance-Aufgaben sind heute so vielfältig und die Systeme dadurch quasi unverzichtbar geworden. Compliance-Kultur, Ethik und Wertemanagement: Diese Themen gewinnen für mich weiter an Bedeutung und es sollte mehr darüber gelernt und richtig gesprochen werden. Compliance-Verantwortliche sind heute vermutlich unglaubliche Multitalente, mutig, gut vernetzt, mit reichlich Durchhaltevermögen und natürlich auch Humor.

» Vor welchen besonderen Herausforderungen stehen Compliance-Officer heute? Was sind die derzeit „brennenden“ Themen?

« Compliance ist unstetig, eine an sich herausforderungsvolle Aufgabe. Wir müssen ständig am Ball und bestens, teilweise weit ins Detail, informiert bleiben, um die rechtlichen Entwicklungen vor allem auf dem EU-Parkett nicht zu verschlafen

und deren Auswirkungen früh zu erblicken. Compliance-Systeme, deren Ausstattung, die identifizierten Compliance-Themen müssen ständig auf den Prüfstand. Dabei müssen wir Compliance-Officer unsere eigene Rolle immer im Auge haben. Die Unternehmen, die Compliance nachhaltig betreiben und Compliance als essentiell für die Wertehaltung verstehen, müssen heute auch Erwartungen haben dürfen. Sie müssen nicht nur darauf vertrauen können, dass sich Compliance jetzt und in Zukunft noch mehr lohnt, sondern auch dass sich Nicht-Compliance noch mehr als heute nicht lohnt, es sich auf unseren Märkten nicht auszahlt,



Olaf Kirchhoff ist seit über 10 Jahren Chief Compliance Officer der Mitutoyo Europe GmbH.

auf ein geringes Entdeckungsrisiko zu spekulieren, auf unzureichende Marktüberwachung. Solche Lücken zwischen Theorie und Praxis und auch widersprüchliche gesetzliche Anforderungen werden wohl die Compliance-Arbeit wie heute auch in Zukunft weiterhin herausforderungsvoll gestalten. Von den Themen, die nicht bereits überall diskutiert werden, sind auch EU-Projekte in den Bereichen Umwelt oder Chemikalien, wie das Circular Economy Package, spannend.

» Wie kann aus Ihrer Sicht am effektivsten sichergestellt werden, dass Compliance-Ziele erreicht werden?

« Der kleinformatige Verhaltenskodex, praktisch für die Hemdentasche sozusagen, stand nie auf meiner To-do-Liste. Die Wertebasis ist entscheidend. Compliance benötigt Zeit, um Teil der Kultur des gesamten Unternehmens zu werden und zu bleiben. Das kommt weder über Nacht noch nur durch Geschriebenes. Die Klarheit des Stellenwerts und der Fokus von Compliance, greifbare, natürlich auch niedergeschriebene Ziele, sind mir wichtig. Compliance sollte zwar angemessen im Aufwand aber langfristig entwickelt werden. Es braucht starken Willen zur Compliance und die Bereitschaft der Unternehmensorgane, sich darauf voll und ganz einzulassen. Einerseits muss das Compliance-Management richtig gut über das Unternehmen informiert sein. Andererseits sollen alle Unternehmensteile und -bereiche an der Erfahrung teilhaben können, was Compliance zu leisten vermag. Hierbei unterstützt idealerweise die Unternehmensführung die Compliance-Verantwortlichen nach Kräften durch ihr leuchtendes Vorbild, partnerschaftliches Vertrauen, Expertise und Einfluss.

» Wozu raten Sie: Zur eigenständigen Compliance-Abteilung oder zur Implementierung von Compliance in alle Unternehmensbereiche?

« Verschiedene Interessenlagen und Funktionen der Akteure im Unternehmen sind sorgfältig zu berücksichtigen. Bei einer eigenständigen Compliance-Abteilung meiner Vorstellung überwiegen die Vorteile. Gut finde ich, wenn sich Compliance eigenständig aber so organisiert und vernetzt, dass es so nahe wie möglich am Geschehen bleibt, dennoch unabhängig von operativen Einflüssen agieren kann. Ich habe in einer KMU-Situation Synergien mit Recht, Risiko- und Versicherungs-Management gesucht, gebraucht und daher in der Vergangenheit organisatorisch berücksichtigt.

chk

Workshop Compliance-Praxis: Aktuelle Herausforderungen für Compliance Officer

Compliance
Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

21. November 2017 | 12.00 – 18.15 Uhr | Frankfurt am Main

Reformen, Rechtsprechung, Behörden-Trends und ihre Auswirkung auf die Compliance-Arbeit im Unternehmen

- **Die neue strafrechtliche Vermögensabschöpfung und deren Auswirkung auf Compliance-Fälle:**
Wie Unternehmen künftig leiden werden, aber auch profitieren können
- **Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsrat und Vorstand:**
Compliance-Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Aufsicht und Leitung
- **Die neue Leitentscheidung des BGH zur Bewertung von Compliance-Management-Systemen:**
Welchen messbaren Einfluss Compliance verstärkt auf Verbandsgeldbußen haben wird und wie dies in der Praxis zu handhaben ist
- **Aktuelle und praxisrelevante Hinweise zu Tax Compliance**
- **Compliance aus Sicht eines Versicherungsexperten:**
D&O, Vertrauensschutz, Strafrechtsschutz - Was Compliance Officer im Handling von Compliance-Fällen beachten sollten

Moderation und Fachliche Leitung: Jörg Bielefeld, RA, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Referenten: Jörg Bielefeld, RA, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Helmut König, StB, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Christian Schenk, StB, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Peter Zawilla, FMS Fraud & Compliance Management Services GmbH

<http://veranstaltungen.ruw.de/compliance2017>

Name

Unternehmen

Position/Abteilung

E-Mail

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

Datum/Unterschrift

Ja, ich nehme am 21. November 2017 teil.

- € 349,- ab 23.09.2017
- € 299,- bis 22.09.2017
- € 249,- als Abonnent von Compliance und des Compliance-Beraters
- Ja, ich nehme am 21. November 2017 ab 18.15 Uhr am Get-together teil.

Alle Preise p.P. zzgl. 19% MwSt.

- Sie haben Compliance – Die Online-Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche noch nicht im (kostenfreien) Abo? Bitte registrieren Sie mich für Compliance und senden Sie diese an die auf der linken Seite genannten E-Mail-Adresse.
- Ja, ich möchte den CB–Compliance-Berater abonnieren.
- Bitte liefern sie ab sofort den monatlich erscheinenden CB zum Jahresbezugspreis Inland: € 464,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.)
- ein kostenfreies Probeheft an die auf der linken Seite genannte Postadresse

Warum Compliance in der DACH-Region unentbehrlich ist

Rechtsentwicklungen mit immer höheren Sanktionen erhöhen Unternehmensrisiken. Die unternehmenseigene Compliance muss deshalb neu auftretende Risiken zeitnah und präzise diagnostizieren und die Ausbildung der Mitarbeitenden entsprechend ausrichten. Hierüber informieren in unserem achten Beitrag in der Reihe „Compliance-Praxis in der DACH-Region“ Prof. Dr. Patrick L. Krauskopf und Dr. Fabio Babey.

COMPLIANCE

Compliance: Mit ihr tragen verantwortungsvolle Unternehmer den risikobehafteten Rechts-Trends Rechnung.



weihnRadkewi/Stock/Thinck

Die größten Gefahren für viele Unternehmen liegen für den Zeitraum 2017-2019 im Bereich des neuen Datenschutzrechts, der verschärften Regulierungen gegen Bestechung sowie bei den zunehmend existenzgefährdenden Bußgeldern im Kartellrecht.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU wird ab dem 28. Mai 2018 angewendet. In der Schweiz wird das Datenschutzgesetz (DSG) voraussichtlich Anfang 2019 seine Wirkung entfalten. Mit Geldstrafen von bis zu 4 % des weltweiten Umsatzes oder 20 Mio. Euro (in der EU) und bis zu 250.000 CHF (in der Schweiz) soll das Datenschutzrecht wirksam durchgesetzt werden.

Deutschland und Österreich stellen seit langem die Privatbestechung von Amtes wegen unter Strafe. In der Schweiz wurde die Privatbestechung lange als Antragsdelikt im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt. Seit dem Inkrafttreten des Korruptionsstrafrechts am 1. Juli 2016 wurde der Tatbestand der Privatbestechung vom UWG ins Strafgesetzbuch (Art. 322octies und Art. 322novies) überführt und – wie in den Nachbarländern – als Officialdelikt ausgestaltet. Es drohen bei einer Zuwiderhandlung bis zu drei Jahre Gefängnis oder eine Geldbuße.

Die Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung von Kartellen oder Monopolmissbräuchen wird international ständig schärfer. Bußgelder gehen in die Milliarden CHF. Je nach Land drohen Gefängnisstrafen von bis zu 10 Jahren. Die Wettbewerbskommission sowie die Rechtsmittelinstanzen

Prof. Dr. Patrick Krauskopf, LL.M. (Harvard) leitet das Zentrum für Wettbewerbs- und Handelsrecht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und ist Chairman der Kartellrechtsboutique AGON Partners in Zürich.

Dr. Fabio Babey ist stellvertretender Leiter des Zentrums für Wettbewerbs- und Handelsrecht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und als externer Compliance Officer für ein börsennotiertes Unternehmen tätig.

bis hin zum Bundesgericht haben seit 2016 das Kartellrecht massiv verschärft. Die Einführung von Gefängnisstrafen ist zwar im Schweizer Parlament vor vier Jahren vorerst gescheitert; umso drakonischer sind die Bußgelder – etwa kürzlich BMW mit 156 Mio. CHF.

Ein Compliance-Programm muss so ausgestaltet sein, dass zu jedem Zeitpunkt optimal auf die entstandenen neuen Risiken reagiert werden kann. In Österreich ließ die Bundeswettbewerbsbehörde vor wenigen Wochen mit der Ankündigung aufhören, die bußgeldmindernde Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen zu prüfen. Unternehmen sind gut beraten, ihre Compliance-Maßnahmen nach den aktuellen Vorgaben und Erwartungen der Behörden und Gerichte auszurichten. Diese umfassen Mitarbeitende, eine zweckmäßige Dokumentation sowie Prozesse, bei denen Compliance-Maßnahmen integriert werden.

Ein wirkungsvolles Compliance Management System sieht sich mit zwei Herausforderungen konfrontiert: Kommunikation und Information. Die Integration eines Compliance-Programms in sämtlichen Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar:

- Das Top-Management muss im Sinne eines „role-models“ die ethischen Überzeugungen und Wertvorstellungen des Unternehmens aktiv zum Ausdruck bringen.
- Der vorgelebte Verhaltenskodex dient als Leitbild für die Mitarbeitenden, insbesondere dann, wenn diese im Einklang mit dem Compliance-Programm stehen und die Verhinderung von Gesetzesverstößen zum Ziel haben.
- Verlangt wird eine maßgeschneiderte Ausbildung (funktions- und stufengerecht) der Mitarbeitenden, welche mittels E-Learnings oder „Classroom-Trainings“ erreicht wird. Bei der Erstellung von unternehmensinternen Verhaltensanweisungen, Broschüren und Reglements ist sowohl eine rechtliche, als auch eine geschäftsbezogene, laufende Analyse des relevanten und sich verändernden Umfelds durch die Compliance-Officer unabdingbar.
- Mittels veröffentlichten Reglements im Intranet werden die Mitarbeiter über die Risiken sensibilisiert, insbesondere wenn der Abschluss risikoreicher Geschäfte geplant wird.
- Multinationale Unternehmen sind zusätzlich gefordert, wenn gängige, kulturelle Wertvorstellungen auf entgegenstehende Compliance-Maßnahmen treffen.
- Dokumente sollten stets adressatengerecht formuliert werden. Der typische „Juristenjargon“ wird von der „Front“ kaum je verstanden.

Bei der Ausgestaltung von Compliance-Maßnahmen besteht für Unternehmen ein erheblicher Gestaltungsspielraum. Es werden kaum Regeln statuiert, allerdings muss das Unternehmen der Compliance-Abteilung Strukturen für die gefahrenspezifische Erkennung, Evaluierung und Handlungsmöglichkeit zur Verfügung stellen:

- Eine Compliance-Abteilung soll Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, sich ein klares Bild über potentielle Risiken zu verschaffen.
- Bei Fragen der Mitarbeitenden muss die Compliance-Abteilung als Anlaufstelle raschen Support bieten können und die Mitarbeitenden im Einklang mit den gängigen Vorgaben unkompliziert beraten.
- Gerade im IT-Bereich benötigen Unternehmen eine Möglichkeit, um die Rechtmäßigkeit von Benutzeridentitäten und Transaktionen zu überprüfen und ihre Compliance nachzuweisen.

Verantwortungsvolle Unternehmer tragen den risikobehafteten Rechts-Trends Rechnung und setzen gezielte Compliance-Maßnahmen um. Dazu gehört auch die kontinuierliche Weiterbildung der Geschäftsführung, aber auch der Mitarbeitenden im Bereich Compliance.

Prof. Dr. Patrick L. Krauskopf
und Dr. Fabio Babey

Die nächste **DACH-Compliance-Tagung** findet am 16. Februar 2018 in Winterthur statt.